

## **BS\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2020.33 vom 20. Februar 2020**

Bs Sozialversicherungsgericht, 2020-02-20, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs\\_sozialversicherungsgericht\\_IV.2020.33](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_sozialversicherungsgericht_IV.2020.33)

FR: BS\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2020.33 du 20 février 2020

IT: BS\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2020.33 del 20 febbraio 2020

### **Volltext**

Sozialversicherungsgericht

des Kantons Basel-Stadt

URTEIL

vom 14. September 2020

Mitwirkende

Dr. A. Pfleiderer (Vorsitz), lic. iur. M. Spöndlin, C. Müller  
und Gerichtsschreiberin MLaw N. Marbot

Parteien

A\_\_\_\_\_

[...]

vertreten durch B\_\_\_\_\_, Advokat, [...]

Beschwerdeführer

IV-Stelle Basel-Stadt

Rechtsdienst, Lange Gasse 7, Postfach, 4002 Basel

Beschwerdegegnerin

Gegenstand

IV.2020.33

Verfügung vom 20. Februar 2020

Es ist nicht überwiegend wahrscheinlich, dass der Beschwerdeführer im Gesundheitsfall eine Karriere als Soloviolinist mit entsprechendem Einkommen eingeschlagen hätte. Für das Valideneinkommen ist daher vorliegend auf die LSE, TA1, Sektor Kunst, Unterhaltung, Erholung, Kompetenzniveau 4, abzustellen.

Die Präsidentin

Die Gerichtsschreiberin

Dr. A. Pfleiderer MLaw N. Marbot

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach der Eröffnung der vollständigen Ausfertigung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 100 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht [Bundesgerichtsgesetz, BGG]). Die Beschwerdefrist kann nicht erstreckt werden (Art. 47 Abs. 1 BGG). Die

Beschwerdegründe sind in Art. 95 ff. BGG geregelt.

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, in dreifacher Ausfertigung zuzustellen. Die Beschwerdeschrift hat den Anforderungen gemäss Art. 42 BGG zu genügen; zu beachten ist dabei insbesondere:

- a) Die Beschwerdeschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten;
- b) in der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt;
- c) die Urkunden, auf die sich die Partei als Beweismittel beruft, sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat, ebenso der angefochtene Entscheid.

Geht an:

Versandt am:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.